

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

10.1 Baubetreuung / Firmenbauleitung

Der Auftraggeber (folgend AG genannt) überträgt die Objektüberwachung einem Dritten, der bevollmächtigt ist, ihn bei den Belangen der örtlichen Bauüberwachung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist er nicht berechtigt.

Die Beschäftigten des Auftragnehmers (folgend AN genannt) sind von einem deutschsprachigen Polier vor Ort anzuleiten. Der zuständige Bauleiter und sein Stellvertreter sind nach Auftragserteilung dem Auftraggeber namentlich und schriftlich zu benennen. Während der Bauausführung muss grundsätzlich der Bauleiter bzw. sein Stellvertreter anwesend und erreichbar sein. Die Kosten dafür sind im Angebot zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen vorgesehenen Austausch des bevollmächtigten Bauleiters rechtzeitig mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Fachkraft zur Umsetzung und Kontrolle der Arbeitssicherheit bzw. des Unfallschutzes namentlich schriftlich mit Telefonnummer dem Auftraggeber und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (folgend SiGeKo genannt) nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu benennen.

10.2 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat arbeitstäglich einen Bautagesbericht zu fertigen, aus dem mindestens die Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Art, Umfang und genauer Ort der erbrachten Leistungen, Behinderungen sowie die ggf. eingesetzten Geräte hervorgehen müssen. Bei temperatur- und witterungsabhängiger Ausführung von Leistungen sind zusätzlich die dafür maßgeblichen Feststellungen zu dokumentieren.

Diese Berichte sind dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Die Bestätigung der Entgegennahme der Bautagesberichte ist kein Anerkenntnis der Inhalte.

10.3 Unterweisungspflicht zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Der Auftragnehmer hat jeden seiner Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer gemäß § 2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht von Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen hinzuweisen.

10.4 Anlaufbesprechung

Nach der Auftragserteilung wird eine Anlaufbesprechung durchgeführt, in der der Auftragnehmer u.a. über die vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung festgelegten Verfahren und Abläufe informiert.

10.5 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden in der Regel wöchentlich statt. Dieser Vertreter muss befugt sein, verbindliche Abstimmungen zu treffen, Anweisungen des Auftraggebers entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Die Teilnahme an den Baustellenbesprechungen ist Pflicht.

Einsprüche sind innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich bei der örtlichen Bauleitung einzureichen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

10.6 Baustellenbesetzung

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle während der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung werktags zu den Regelarbeitszeiten ohne Unterbrechung bis zum Abschluss der Maßnahme mit ausreichend Personal zu besetzen und somit seine Erreichbarkeit gegenüber dem AG sicher zu stellen.

Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt ausschließlich im 2-Schicht-Arbeitszeitmodell von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Eine durchgehende Betreuung durch Bauleiter ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

10.7 Baustellenausweise/ Zutrittsberechtigung

Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie auf der Zutrittsliste für die entsprechende Liegenschaft des Deutschen Bundestages stehen. Der Auftragnehmer hat den Zutritt rechtzeitig, d.h. mindestens 15 Werktage vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern.

Der Anforderung ist für jeden Beschäftigten ein vollständig ausgefülltes und persönlich vom Antragsteller unterzeichnetes Antragsformular, unter Angabe von Zunamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname der Mutter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Nummer des Personalausweises und Angabe des Antragsgrundes, beizufügen.

Die persönlichen Daten der Antragsteller werden durch den Polizei- und Sicherheitsdienst des Deutschen Bundestages überprüft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein kurzfristiger Wechsel der eingesetzten Arbeitskräfte aufgrund der notwendigen Überprüfungen nicht möglich ist. Bei der Zugänglichkeit ist mit Wartezeiten durch Kontrollen zu rechnen.

Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben.

Folgende Unterlagen werden dem AN bei Auftragserteilung übergeben:

- Antrag auf Zufahrtberechtigung UES
- Antrag Zutritt Deutscher Bundestag

10.8 Überprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) Sabotageschutz

Arbeiten in Technikräumen und an informationstechnischen Anlagen des Deutschen Bundestages dürfen nur von SÜG überprüften Personen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat die vollständig ausgefüllten Antragsformulare inkl. Passbild mindestens 30 Werktage vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber einzureichen.

Folgende Unterlagen werden dem AN bei Auftragserteilung übergeben:

- Antrag Sabotageschutzüberprüfung
- Sicherheitserklärung Sabotage

10.9 Baustellenstrom-/Bauwasserversorgung

Baustrom und Bauwasser stehen nur an Übergabepunkten gemäß Baustelleneinrichtungsplan auf dem Baustellengelände zur Verfügung. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch werden vom AG getragen. Die Benutzung von Endstromkreisen des Bestands ist untersagt.

10.10 Anlieferung auf der Baustelle

Dienstfahrzeuge dürfen die Baustelle nur zum Zwecke des Be- und Entladens befahren. Bei Materiallieferungen müssen Mitarbeiter des AN zur Annahme vor Ort sein. Die Lieferungen werden nicht vom AG entgegengenommen. Die Anfuhr von Stoffen und Bauteilen sowie

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Montagen, die eine Behinderung der Zufahrt verursachen, sind beim AG mindestens eine Woche vorher anzumelden.

10.11 Arbeitszeiten

Die Durchführung der Arbeiten vor Ort im Reichstagsgebäude erfolgt im Zwei-Schicht-Arbeitszeitmodell von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Je nach Notwendigkeit zur Erfüllung der Vertragsfristen können ein Dreischicht-Arbeitszeitmodell inkl. Nachtarbeit sowie Wochenend- und Feiertagsarbeit nach vorheriger Beantragung durch den AN eingeführt werden.

Dabei gelten folgende Arbeitszeiten inkl. Erholungspausen:

Arbeitsschicht 1: 06:00 bis 15:00 Uhr

Arbeitsschicht 2: 14:00 bis 23:00 Uhr

Arbeitsschicht 3: 22:00 bis 07:00 Uhr

Der Beginn der jeweiligen erforderlichen Arbeitsschichten ist so vorgesehen, dass durch eine zeitliche Überschneidung eine Informationsübergabe an die vorherige Schicht zwischen den Bau- bzw. Schichtleitern möglich ist.

Ein Wechsel zwischen dem Einschicht-, Zweischicht- und Dreischicht-Arbeitszeitmodell sowie zum Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen ist grundsätzlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich. Die Schichten werden jeweils wöchentlich neu eingeteilt.

Es sind stets die gesetzlichen Vorgaben und Erholungspausen zu beachten.

Das Gebäude ist während der gesamten Bauzeit in Benutzung.

Arbeitszeiten für lärmintensive Arbeiten außerhalb der Sitzungswochen:

- Mo bis Fr: 06:00 bis 09:00 Uhr und 17:00 bis 22:00 Uhr
- Sa: 06:00 bis 22:00 Uhr, nach vorheriger Beantragung
- Sonn- und Feiertags: 06:00 bis 22:00 Uhr, nach vorheriger Beantragung
- Nachtarbeit 22:00 bis 06:00 Uhr, nach vorheriger Beantragung

Lärmintensive Arbeiten sind: Stemmarbeiten, Kernbohrarbeiten, Mauerwerksägearbeiten.

10.12 Bauzeiten / Termine

Die Ausführungsfristen der Einzelgewerke für die Bauphase regelt ein Gesamtbaufahrplan, der zur Auftragserteilung übergeben wird.

Der Auftragnehmer hat auf dieser Grundlage einen Baufahrplan als Balkenplan der Einzelvorgänge mit Angaben über Start, Dauer, Endtermin und Personaleinsatz über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen.

Sollte es nötig sein zur Erfüllung der Vertragsfristen zusätzlich zur Standard-Arbeitszeit im Gebäude ein Zweischicht- oder Dreischicht-Arbeitszeitmodell laut Pkt. 10.10 sowie Wochenend- oder Feiertagsarbeit einzuführen, so ist dies durch den AN mit Abgabe des Baufahrplans zu beantragen.

Zweischicht- oder Dreischicht-Arbeitszeitmodelle können teilweise bzw. für bestimmte Einzelvorgänge oder Gewerke beantragt werden. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Im Baufahrplan ist bei jedem Einzelvorgang einzutragen ob hierbei jeweils im Einschicht-, Zweischicht- oder Dreischicht-Arbeitszeitmodell oder an Wochenend-/Feiertagen gearbeitet wird.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten.

Der Baufristenplan ist dem Auftraggeber 10 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in zwei Fertigungen zu übergeben.

Die Terminpläne des AN werden nach Anerkenntnis durch den AG Grundlage für die Ausführung der Leistungen. Die Anerkennung muss schriftlich erfolgen.

10.13 Staatsbesuche/Arbeitsunterbrechungen

Auf Grund der Lage der Baustelle innerhalb des Sperrbezirkes des Regierungsviertels und im Reichstagsgebäude können auf Anordnung des Auftraggebers unplanmäßige Unterbrechungen während der Ausführungen der Leistungen des AN eintreten.

Den Anordnungen zur Unterbrechung der Ausführung ist zwingend Folge zu leisten, es sei denn es käme durch die Unterbrechung zu einer Gefährdung von Personen oder zu Sachschäden. Der AN hat den Auftraggeber rechtzeitig über solche Gefahren zu informieren.

10.14 Ausführungsunterlagen / Werkstatt- und Montageplanung

Der AG stellt dem AN die für das jeweilige Gewerk erforderlichen Ausführungspläne kostenfrei in digitaler Form als PDF- und DWG-Dateien zur Verfügung.

Zum Datenaustausch wird dem AN durch die Objektbetreuung ein Zugang zum Planserver bereitgestellt.

Werkstatt- und Montageplanung (W+M-Planung):

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass erst seine Planungsleistung, d.h. die des Auftragnehmers, die Planung des Auftraggebers komplettiert, d.h. erst durch die Montage- und Werkstattzeichnung des Auftragnehmers kann eine zweifelsfreie, realisierbare, richtige und vollständige Ausführung erfolgen.

Die Planung des Auftraggebers ist damit eine Vorstufe zur Definition des Auftraggeber-Ausführungswillens, die mit der Montageplanung fortzuschreiben und zu komplettieren ist.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine W+M-Planung die Grundlage für die Objektüberwachung des Auftraggebers ist.

Folgende schematische Darstellung entspricht der VOB/B und VOB/C und wird seitens des Auftraggebers angewendet:

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

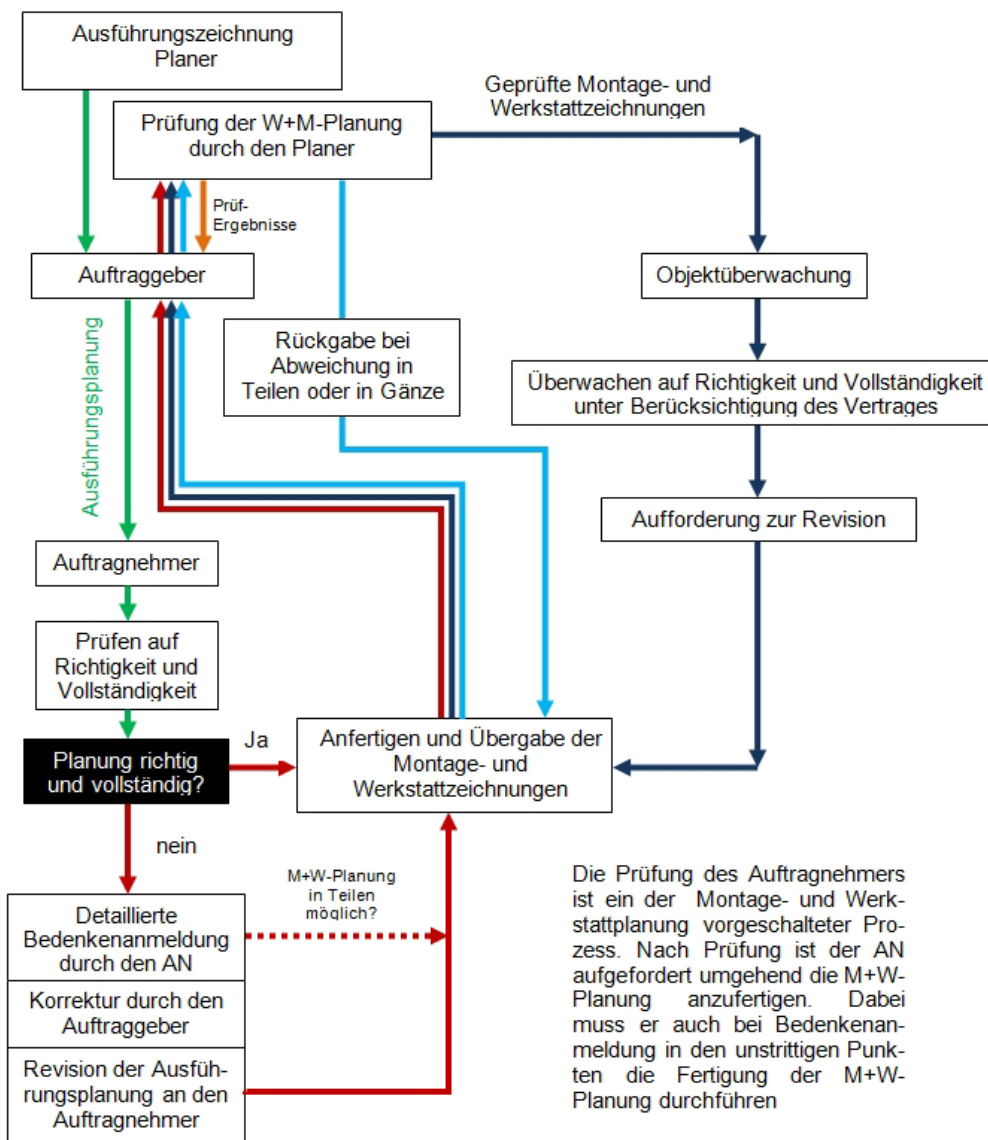


Bild1: Übergang von der Ausführungszeichnung des Auftraggebers zur M+W-Planung des Auftragnehmers (detailliert)

Die Werkstatt- und Montagezeichnung des Auftragnehmers beinhaltet sämtliche Angaben, die für den ungehinderten Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der geschuldeten Leistung notwendig sind.

Die W+M-Planung ist nach Prüfung der Ausführungsplanung des Auftraggebers sofort zu beginnen. Sollten sich berechtigte Bedenken aus der Prüfung des Auftragnehmers ergeben, ist die W+M-Planung in den unstrittigen Teilen sofort zu beginnen und nach terminlicher Festlegung einzureichen.

Die W+M-Planung ist während der Baumaßnahme nach signifikanten Anlässen (z.B. zusätzliche Leistungen, neue Erkenntnisse, zusätzliche und/oder geänderte/ergänzende Nutzeranforderungen etc.) zu revidieren.

Die Erstfertigung der Werkstatt- und Montagezeichnung und eventuelle notwendige Revisionen sind 2-fach als Papierexemplar sowie digital als DWG- und PDF-Dateien einzureichen.

DWG-Dateien sind gemäß Dokumentationsrichtlinie im Handbuch für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben in Liegenschaften des Deutschen Bundestages zu

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

erstellen. Plangrößen und Erstellungsqualität richten sich nach Erfordernis, jedoch mindestens nach dem vom Auftraggeber als Ausführungsplanung gelieferten Standard.

Die Werkstatt- und Montagezeichnung ist nach den vertraglichen Termin-Vereinbarungen zu liefern.

Der Auftraggeber wird keine W+M-Planung gegenüber dem Auftragnehmer freigeben. Mit der Übergabe der Ausführungsplanung hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer hinreichend seinen Ausführungswillen dargelegt. Der in dem oben dargestellten Bild aufgezeigte Prüfungsprozess beinhaltet die Prüfung der W+M-Planung auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung des Auftraggebers und reduziert damit das Risiko für den Auftraggeber im Realisierungsprozess. Die Prüfung führt bei Abweichung der W+M-Planung zur Ausführungsplanung des Auftraggebers zu einem Korrekturlauf, der damit einen Mangel in der W+M-Planung des Auftragnehmers beseitigt. Der Prüfungsprozess verläuft parallel zur Ausführung. Der Prüfungszeitraum beinhaltet das Risiko für den Auftragnehmer, dass in seinen Unterlagen eine wesentliche Abweichung zum Willen des Auftraggebers identifiziert wird, die ggf. im weiteren Realisierungsprozess dann durch Auftragnehmer gemäß der werkvertraglichen Vertragsgrundlage unentgeltlich zu korrigieren ist.

Die W+M-Planung ist eine Nebenleistung gemäß VOB und in die Einheitspreise zu kalkulieren.

10.15 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Der Auftraggeber hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) beauftragt. Die Anordnungen des SiGeKo sind von allen am Bau tätigen Firmen zu befolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle Arbeitsschutzmaßnahmen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Bis spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3 für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) aufzustellen und dem Koordinator zur Prüfung vorzulegen.

Abweichungen von zeitlichen Vorgaben des SiGe-Planes sind zu erläutern. Für geänderte oder nicht im SiGe-Plan erwähnte Arbeitsverfahren und -methoden sind zeitliche Vorgaben und Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

10.16 Grundsätze zum Bauen im Bestand

Alle auszuführenden Arbeiten sind grundsätzlich mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Schonung der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Folgende Punkte sind besonders zu beachten und generell mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers detailliert abzustimmen:

- Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz.
- Sämtliche einzubringende oder zur Anwendung kommende Materialien und Stoffe im Bereich der vorhandenen Bausubstanz; die Qualität ist nachzuweisen, gegebenenfalls ist durch den Auftragnehmer ein Unbedenklichkeitsnachweis zu führen.
- Schutzmaßnahmen gegen Staub, Feuchtigkeitseintrag, Verschmutzungen und sonstige substanzgefährdende Maßnahmen.

Die Baubereiche, Lager- und Transportflächen, Zufahrten, Be- und Entladezonen der öffentlichen Bereiche und auch innerhalb der Baustelleneinrichtung, sind nach Verschmutzung durch Baubetrieb, Lagerung, Transport etc. ständig im sauberen Zustand zu halten.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Die Abschaltung von Brandmeldern ist der Bauüberwachung mindestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das Abschalten der Brandmelder erfolgt durch den zuständigen Bauleiter oder die Bauüberwachung.

10.17 Hausordnung/ Brandschutzordnung

Die aktuelle Hausordnung und die Brandschutzordnung Teil A und B sind zu berücksichtigen.

10.18 Baustelleneinrichtung / Bewachung

Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtungsfläche wird entsprechend Baustelleneinrichtungsplan über die Bauüberwachung zugewiesen. Die Verwaltung und Zuteilung der Flächen für die Baustelleneinrichtung betreiben ausschließlich der Bauleitung.

Bewachung

Der Auftraggeber stellt während der Bauzeit keine unmittelbare Bewachung der Baustelle. Der Auftragnehmer ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung von Materialien und Geräten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber haftet nicht für eventuelle Diebstähle und Beschädigungen der Gegenstände, die der Auftragnehmer für die Durchführung der Bauleistung erstellt und lagert.

Für die Dauer der Arbeiten in Bereichen mit abgeschalteten Brandmeldern, hat der AG eine geeignete Brandüberwachung zur Früherkennung sicherzustellen.

10.19 Aufmaßprüfung

Das Aufmaß wird von den Vertragspartnern gemeinsam vorgenommen und ist unstreitig und anerkannte Berechnungsgrundlage für die Abrechnung. Der Auftraggeber wird im Rahmen der Aufmaßnahme von seinem baubegleitenden Architekten bzw. Ingenieur vertreten. Deswegen ist das Aufmaßverlangen an die Bauleitung des Auftraggebers zu richten und mit ihm der Termin zu vereinbaren.

Eingereichte Aufmaße sind u.a. mittels Aufmaßzeichnungen zu dokumentieren.

10.20 Abnahmedokumentation

Zur Schlussabnahme ist der Bauleitung die vollständige Abnahmedokumentation für alle relevanten Material- und Konstruktionseigenschaften gemäß Dokumentationsrichtlinie im Handbuch für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben in Liegenschaften des Deutschen Bundestages vorzulegen.

Bei Abnahmen durch Sachverständige muss der AN generell alle behördlichen Anmeldungen tätigen, die unabhängigen Sachverständigen (soweit im LV beschrieben) zu beauftragen.

Die Abnahmen werden ausschließlich nach Eingang folgender Erklärung in vereinbarender Frist durchgeführt:

Der AN erklärt schriftlich, dass

- a) Die Anlagen mängelfrei und betriebsbereit sind.
- b) Sämtliche Revisionspläne und Bedienungsanweisungen in vertraglich vereinbarter Form vorliegen.
- c) Messstellen geschaffen sind und zur Verfügung stehen.
- d) Sämtliche Zulassungsbescheinigungen vorliegen.
- e) Alle gemäß Bauschein erforderlichen Abnahmen durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgt sind.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Die Anlage kann, soweit dies betrieblich erforderlich ist, in Teilen auch vor der Abnahme und Übergabe an den Nutzer in Betrieb genommen werden.

10.21 Abnahme

Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

10.22 Abrechnung

Die den Rechnungen beigelegten Aufmaßblätter oder Aufmaßzeichnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Darüber hinaus ist jedes Rechnungsanlagenblatt im Kopf so zu beschriften, dass eindeutig die Zuordnung zu der jeweiligen Rechnung und den Positionen gewährleistet ist.

In Rechnung gestellte Mengensummen müssen im Aufmaßblatt per Mengenzusammenstellung nachvollziehbar aufgestellt ablesbar sein. Rechnungen sind kumulativ aufzustellen.

Ab der 2. Abschlagsrechnung bis hin zur Schlussrechnung ist mit den Einzelaufmaßblättern eine Aufmaßzusammenstellung mit einzureichen.

In der Aufmaßzusammenstellung ist eindeutig auszuweisen, welche Aufmaßblätter mit welcher Abschlagsrechnung zu welcher Position eingereicht wurden und um wie viel der Mengenzuwachs je Position und Abschlagsrechnung zugenommen hat.

10.23 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B

Vorauszahlung bis zu 2 Dritteln der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Stellung der Sicherheit. Abschlagszahlungen werden über die Vorauszahlung hinaus geleistet entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen.

10.19 Regeln für die Baustelle

Der Genuss von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Baugelände grundsätzlich untersagt, die Zuwiderhandlung zieht ein sofortiges Baustellenverbot nach sich.

Im gesamten Gebäude gilt ein striktes Rauchverbot.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung durch die Bauleitung für Not- und Havariefälle einen zuständigen Ansprechpartner der Firma zu benennen.

Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung der Baustelle nicht nachkommen, veranlasst die Bauleitung die Reinigung der Baustelle. Die Beseitigung des Schutts erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers.

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

Pausenmahlzeiten und Getränke dürfen nicht außerhalb der Baustelleneinrichtung eingenommen werden.

Die Bewegungsfreiheit innerhalb der Liegenschaft ist auf die ausgewiesene Baustelleneinrichtung und die direkte Zuwegung begrenzt.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

10.24 Parkflächen, Parkordnung

Parkflächen für Mitarbeiter des AN werden auf dem Baustellengelände nicht zur Verfügung gestellt. Das Parken ist grundsätzlich verboten.

10.25 Schäden / Unfälle

Sollte der AN einen Schaden verursachen, so hat er das Schadensbild nach Möglichkeit zu dokumentieren. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den AG nur verändern, soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern.

Der AN hat dem AG jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -